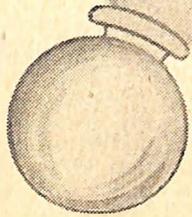


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im Mai 1950

Folge 5



Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

Versicherungsschutz jeder Art durch die

WIEN I, RENN GASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmerie-
beamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im
Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbade-
zimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- u. Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich) und
Kuranstalt

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7

Telephon B 27 500. oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Das Arbeitsverhältnis in seiner Entwicklung

Von Gend.-Oberleutnant Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die Arbeit ist ein Produktionsfaktor, denn irgendwie in jeder wirtschaftlichen Erzeugung muß Arbeit aufgewendet werden, und zwar auch dort, wo die Natur selbst die Güter reichlich zur Verfügung stellt, ist letzten Endes noch irgendeine Tätigkeit notwendig.

Nun tritt die Frage auf, wie man diese Arbeit organisiert und unter welcher Leitung diese Arbeit eingesetzt werden muß. Man findet hier in den ersten Anfängen die Familie als Organisatorin des Arbeitens. Der Vater oder die Mutter ordnen die verschiedenen Tätigkeiten nach einem Plan an. Es ist dies ein Arbeitsverhältnis, das durch Geburt und Zusammenleben gegeben ist und keinerlei vertraglichen Charakter besitzt. Ein Ausscheiden des Kindes aus der Familie oder Sippe ist nicht gestattet und eine Arbeitsverweigerung würde als Verstoß gegen die Familienordnung geahndet werden.

Das erweiterte familienrechtliche Denken führt zur Sippe, in der mehrere Familien aus selbem Ursprung eine Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Sippenältesten darstellen. Auch hier besteht ein familienrechtlicher Charakter des Arbeitsverhältnisses, ein Zwangsarbeitsverhältnis, das durch Geburt gegeben ist.

Dadurch, daß es bevorrechtet und minderrechtlich Geborene gibt, schon in der Sippe taucht diese Unterscheidung auf, wird der Sklave der eigentliche Arbeiter in der Sippe, während die privilegierten Sippenmitglieder die leitende Ausführung oder sonstige hervorragende soziale Stellungen einnehmen.

Noch in den Anfängen der Sippenwirtschaft finden wir die familienrechtliche Regelung des Sklavenarbeitsverhältnisses. Allerdings gilt dies nur für Ackerbau treibende Völker, nicht aber für Nomaden und Jagdvölker. Bei den letzteren zeigt sich sehr bald der Eroberungswille. Die besiegten Völkerschaften werden dann kriegsrechtlich Sklaven und der Unterjochte muß dann Zeit seines Lebens für den Sieger arbeiten, da ihm das Leben nur unter dieser Bedingung geschenkt wurde.

Diese zweite Quelle der Sklavenwirtschaft setzt sich weiter fort bis in die Zeit der Leibeigenschaft des frühen Mittelalters, und dann im weiteren Verlauf in der Grund- und Gutsherrschaft bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

In allen diesen Fällen haben wir es mit durch Geburt und kriegsrechtlich beeinflussten Arbeitsverhältnissen zu tun. In keinem dieser Fälle wird die Arbeit oder Dienstleistung vertraglich angeworben. Man bezeichnet diese Arbeitsverhältnisse als Zwangsarbeitsverhältnisse.

Natürgemäß ist auch eine gesetzliche Regelung solcher Zwangsarbeitsverhältnisse im Laufe der Zeit entstanden: Das römische Sklavenrecht und die etwas liberalere Sklavenbehandlung nach den späteren Rechtsverhältnissen im Rom der Kaiserzeit.

Ganz etwas anderes als dieses Zwangsverhältnis ist das vertragliche Arbeitsverhältnis. Auch dieses kennt bereits das römische Recht im Lohnvertrag, in dem ein Freier sich gegen Entgelt zu einer bestimmten Arbeitsleistung verdingt.

Der Lohnvertrag besagt, daß ein Vertrag zwischen zwei Personen gleichen Rechtes abgeschlossen wird, wobei sich der eine Partner zur Ausführung einer bestimmten Arbeit verpflichtet, der andere die Verpflichtung übernimmt, für diese Arbeitsleistung ein bestimmtes Entgelt in Münze oder in natura zu bezahlen. Die Art eines Kollektiv-Arbeitsvertrages war dem Altertum und Mittelalter unbekannt.

Das Mittelalter hat noch eine andere Form des Arbeitsverhältnisses in den Zünften entwickelt, wo der betreffende Geselle zwar durch Vertrag aufgenommen wurde, aber wenn er einmal Mitglied des Betriebes war, war er weiterhin familienrechtlichen Vorschriften unterworfen. Er durfte das Haus des Meisters nicht ohne Genehmigung verlassen, durfte nicht heiraten, konnte den Platz nicht wechseln usw. Es war dies ein Arbeitsvertrag, der das Verhältnis begründete, während das eigentliche Verhältnis statutenmäßig durch die Innungssatzung und verschiedene Stadtrechte geregelt war.

Es war einer der wesentlichsten Fortschritte des 19. Jahrhunderts, daß mit einem Schlage alle anderen Arbeitsverhältnisse als das Vertragsverhältnis beseitigt wurde.

Für das 19. Jahrhundert war der Arbeitsvertrag ein individueller zwischen zwei Personen. Ein Kollektivvertrags-

verhältnis war damals nicht nur unbekannt, sondern hätte den Anhängern liberaler Anschauungen sogar als Gefahr eines neuen Zwangsarbeitsverhältnisses gegolten. Es hielt weiterhin das deutsche Recht daran fest, daß auch bei Lohnverhandlungen der Arbeitsvertrag immer ein individueller blieb und daß im Falle eines Streikes nicht die Gewerkschaft schadenersatzpflichtig wurde, sondern der einzelne, der Mitglied dieser Gewerkschaft war.

Der erste Einbruch in das Verhältnis der Auffassung des individuellen Arbeitsvertrages erfolgte nach der Aufhebung der Koalitionsverbote. Mit der Aufhebung der Koalitionsverbote erhielt die Gewerkschaft automatisch den Charakter einer Rechtsperson, und zwar war die Gewerkschaft selbst Vertragschließender als Beauftragter ihrer Mitglieder. Aus diesem ergeben sich alle Auswirkungen aus dem geschlossenen Vertrag primär für die Gewerkschaft und sekundär treffen sie die Mitglieder. Man bezeichnet diese Art des Arbeitsvertrages als Kollektivvertrag, das heißt, eine Organisation schließt im Interesse einer Gruppe von Menschen einen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmer ab. Aber auch der Unternehmer tritt nicht als Einzelperson, sondern als Verband auf.

In den Kollektivverträgen sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Arbeiter entlassen werden kann, welche Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer schaffen muß, Einteilung der Dienstzeit usw. Es ist im Kollektivvertrag eine viel größere Anzahl von Bedingungen festgelegt, als etwa der individuelle Vertrag seinerzeit enthalten hat.

Nun tritt die Frage auf, was entsteht, wenn aus einem solchen Vertrag Streitigkeiten entstehen, daß entweder der Unternehmer oder der die Arbeit leistet die Auffassung vertritt, daß sein Vertrag nicht erfüllt worden sei.

Über Einzelstreitigkeiten (wenn über die Anwendung des Vertrages im Einzelfalle Zweifel herrscht) entscheidet nach unserem geltenden Recht das Gewerbegericht, welches aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Laienbeisitzern, je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt ist.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, daß über den Kollektivvertrag selbst Streitigkeiten entstehen. Die Stellen, welche diese Entscheidungen treffen, sind das Einigungsamt, in weiterer Instanz der Schlichter, der für ein bestimmtes Gebiet festgelegt ist, und dann das oberste Arbeitsgericht als oberste Spruchsstelle.

Durch die Entscheidung der Streitigkeiten durch diese angeführten Gerichte gewinnt das Arbeitsverhältnis eine ganz andere Form. Letzte Instanz für die Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist nicht mehr ein Vertrag der beiden Parteien — sie leiten das Arbeitsverhältnis nur ein —, sondern bei Streitigkeiten entscheidet in letzter Instanz der Staat über die Bedingungen. Wir kommen dadurch zu einer Art gesetzlichen Arbeitsverhältnisses, das in letzter Instanz auf einer gesetzlichen Entscheidung beruht.

Das gesetzliche Arbeitsverhältnis kennen wir in veränderter Form schon von früheren Zeiten her, vor allem aus dem Beamtenrecht, wie es sich in Mitteleuropa zum Unterschied von anderen Ländern entwickelte: Die Einstellung eines Menschen durch den Staat als Arbeitskraft unter einseitig festgelegten Bedingungen, die der betreffende Angestellte selbst im Vertragswege nicht mehr ändern kann. Man spricht hier von einem Beamtenbesoldungsgesetz. Es liegt hier ein zweiseitiger Akt vor. Der Betreffende bewirbt sich nur um die Stellung, die Verleihung ist ein einseitiger Akt von Seiten des Ministeriums oder der Regierung. Der Beamte hat nur die Erklärung abzugeben, ob er mit den Bedingungen, die der Staat aufgestellt hat, einverstanden ist oder nicht, wobei das Einverständnis von seiner Seite das Dienstverhältnis begründet. Im weiteren Verlauf untersteht er den Dienst- und Disziplinarregeln des Beamtenrechtes.

Bei der Anstellung eines Beamten handelt es sich um den Fall eines gesetzlichen Arbeitsverhältnisses, das nicht durch Vertrag entsteht, sondern durch Dekret, durch eine einseitige Entscheidung der Regierung.

Ein anderer Fall eines solchen einseitigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist das Militärdienstrecht. Auch hier haben wir seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ein einseitiges Arbeitsverhältnis, wobei der einzelne

nicht die Möglichkeit hat, die Bedingungen seiner Arbeitsleistung abzuändern oder durch Vertrag zu beeinflussen.

Die jeweils herrschende Form des Arbeitsverhältnisses steht in enger Bindung mit den fallweise bestehenden Wirtschaftsformen.

In der Feudalwirtschaft mit ihrem familiären Charakter findet man auch das familiäre Arbeitsverhältnis, begründet durch Geburt, oder auch das Sklavenarbeitsverhältnis.

Der Konkurrenzwirtschaft wiederum entspricht ein Arbeitsverhältnis, das auf freiem Vertrag beruht (individueller Arbeitsvertrag). Wir sehen auch mit dem Siegeszug der Konkurrenzwirtschaft die Leibeigenschaft der Bauern und das Gesellenrecht aus der Zunftordnung fallen. Es wäre unmöglich, daß sich in der freien Wirtschaft diese alte Form des Arbeitsrechtes gehalten hätte, sie mußte aufgegeben werden, weil das konkurrenzwirtschaftliche Prinzip das freie

Wilderei durch Schlingensteller

Von Gend.-Kontrollinspektor LORENZ AULINGER, ehem. Bezirksgendarmeriekommandant in Mistelbach, N.Ö.

Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Volksernährung leistet das Wild; demzufolge wurde ein Jagdgesetz geschaffen, das die Pflege, den Schutz und den zeitgerechten Abschluß des Wildes regelt und es vor Ausrottung schützt.

Innerhalb der letztverflossenen 10 Jahre haben die Feldhasen in vielen Gebieten in Niederösterreich durch Krankheiten, Härten der Natur (wie Kälte und Wasser) und durch die Schlingensteller — im Volksmund heißen sie Maxler — ihre Bestände bis zu 98% eingebüßt.

Die Seuchen und Härten der Natur sind zeitweilige Erscheinungen, dagegen ist der Schlingensteller ein andauernder Schmarotzer, der sich außerhalb des Gesetzes stellt und ohne Berücksichtigung der Jahreszeit, in roher und brutaler Form, auf Lebensdauer den Jagdinhabern eminenten Schaden zufügt; er ist das größte Hindernis einer planmäßigen, erfolgreichen Hegung der Feldhasen, was dem Berufsjäger wohlbekannt ist.

Damit in Zukunft von Gendarmeriebeamten dem Maxler jene Gefährlichkeit beigemessen wird, die ihm tatsächlich eigen ist, möchte ich über ihn Einzelheiten folgen lassen:

1. Wer ist ein Schlingensteller?
2. Wann.
3. Wo.
4. Wie.
5. Warum werden Schlingen gestellt?
6. Verhinderung.

ad 1. Ein Bruchteil der Bauern, deren Kutscher, Tagelöhner, Mäher, oder solchen der Scholle nicht näherstehenden Volksschichten, wie Fabrikarbeiter u. dgl.

ad 2. Das ganze Jahr, denn die Liebhaberei, der Egoismus, die Genußsucht und der Drang nach Geld setzen den Schlingensteller über Schonzeiten, Tierquälerei, ohne Bedenken hinweg; ob sich für ihn im Folgejahr noch ein Feldhase erübrigt oder seine Nachkommen in der Gegend jemals einen Feldhasen in natura kennenlernen, ist dem Schlingensteller gleichgültig.

ad 3. Im Feld, auf Wiesen, in Waldungen, Auen und Gräben, unter Beobachtung des Grundsatzes nur an Stellen, die von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht eingesehen werden können, das sind Mulden, Vertiefungen, aufgelassene Sandgruben usw.; dies hat die Vorteile, daß er unentdeckt die Schlingen stellen, kontrollieren und die gefangenen Hasen meist allein abnehmen kann.

ad 4. Um einem Verrat durch eventuelle Komplizen im Vorhinein zu begegnen, besorgt der Schlingensteller seine Arbeiten meist zur Gänze allein; in seltenen Fällen arbeiten die älteren vorhandenen männlichen Familienmitglieder gemeinsam. Das oberste Ziel aller Schlingensteller ist stets darauf gerichtet, vor der Öffentlichkeit, insbesondere vor den Augen der Gendarmerie und der Jagdaufsichtsorgane, im besten Lichte zu erscheinen. Wenn sich aber ein zufälliger Augenzeuge, der den Steller selbst sah, wie er einen gefangenen Hasen nach Hause trug usw., als Zeuge hergibt, oder ein Gendarm oder Jäger, der bestrebt ist, ihm einen Hasendiebstahl nachzuweisen, dann gibt es ein kategorisches „Nein“, ein umfangreiches Lügengewebe und schließlich eine Kampfansage auf Lebensdauer gegen die vorerwähnten Personen; ja, solange seine Demaskierung

Spiel von Angebot und Nachfrage erfordert und dieses Prinzip auch vor der Arbeitskraft nicht Halt macht, wenn es bei allen übrigen Teilen der Wirtschaft in Geltung ist.

Durch die Monopolbildungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems in Industrie und Gewerbe und der Zusammenballung der einzelnen Unternehmungen zu größeren Verbänden entwickelt sich der individuelle Arbeitsvertrag zum Kollektivvertragsverhältnis, denn es kann der einzelne Arbeiter nicht isoliert einen Vertrag abschließen, es tritt eine Massierung der Arbeiter und Angestellten in Form der Gewerkschaften auf.

Mit der Fortentwicklung des Monopolkapitalismus zu einer Art von Staatswirtschaft, zur geplanten Wirtschaft, ändert sich wieder das Arbeitsverhältnis vom Kollektivvertrag zum gesetzlichen Arbeitsstatut, zum einseitig vom Staat festgesetzten Arbeitsverhältnis mit ganz bestimmten, gesetzlich festgelegten Arbeitsbedingungen.

nicht erfolgt, solange ist er ein zufriedener, ergebener Staatsbürger, sobald er aber mit der Tathandlung eines Maxlers in Zusammenhang gebracht wird, ist nach außen hin „Seine Ehre“ zutiefst verletzt worden. Bei allen passenden Gelegenheiten läßt der Wilderer dann harte Äußerungen über die ihn zu Unrecht verfolgenden Gendarmen oder Jagdorgane fallen; indessen aber setzt er sein Treiben in gleichen oder verstärktem Maße an anderen Stellen fort.

Wie wird nun eine Hasenschlinge hergestellt und welche Eigenschaft muß solche besitzen? Für jedes Stück ist ein zirkuläres Draht von 170 bis 180 cm langer, 1 mm starker, biegsamer Draht erforderlich; er wird in der Mitte abgebogen, daselbst ein Auge von 1 cm Durchmesser belassen und dann beide Teile gegen das Ende leicht zusammengedreht — das offene Ende wird durch das Auge gezogen —, wir haben eine Schlinge vor uns; an das offene Ende wird eine feste Hanfschnur geknüpft. Je nach dem Umfange der Fangabsichten fertigt der Maxler 5 bis 15 derartige Schlingen zu Hause an. Der Beginn des Stellens der Schlingen ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden; die professionellen Steller verlassen der Jahreszeit entsprechend um 2, 3, 4 Uhr ihre Wohnung, so daß bei Tagesanbruch die Schlingen stehen; der Mäher oder Hackfruchtbetreuer geht um 1/2, 5 bis 5 Uhr aufs Feld. Der Bauer dagegen führt die Schlingen meist unter dem Sitzkiste! am Wagen bei sich, sonst werden sie in allen Kleidertaschen, unter der Kopfbedeckung, unter der Schürze usw., aufgeteilt getragen. Natürlich ist mit dieser Schlinge allein nichts anzufangen; dazu ist noch erforderlich das Stellhölzchen, das ist ein zirkuläres Holzstück von 23 bis 25 cm starkes, womöglich grünes Rundholz von 23 bis 25 cm Länge, das oben gespalten und unten gespitzt wird, der Schlingenflock, an welchen das lose Ende der Hanfschnur befestigt wird, und ein Mittel, mit welchem der Pflock in die Erde geschlagen wird; dies ist in der Regel ein Stein, ein Hammer, eine Hacke. Wenn aber das Schlagen in Fruchtfeldern in Straßen- oder Feldwegnähe eine Gefahr der Entdeckung des Wilderers heraufbeschwören könnte, dann kommt eine andere Erfindung in Anwendung, die geräuschlos ihrem Zweck vollkommen entspricht, und zwar ist das eine 75 cm bis 1 m hohe Staude, deren Verästelung 2 bis 3 Quirlreihen aufweist; die bodennahen Ästchen werden auf 20 cm, gegen den Gipfel auf 15 und 10 cm gekürzt. An das Wipfelende wird die Hanfschnur gebunden. Keinem gefangenen Hasen gelingt es in Fruchttäckern oder Kleefeldern diese Anker- vorrichtung vom Fleck zu ziehen. Somit wäre das einfache Werkzeug des Schlingenstellers beschrieben; seine Anwendung geht folgendermaßen vor sich:

Die Aufstellung der Schlingen erfolgt an den unter Punkt 3 angeführten Orten und nur an sogenannten Hasensteigen; nach Aberntung der Getreidearten usw. auch in Furchen. Ein Hasensteig ist der Verbindungsweg des Hasens von seinem Lager zu entfernteren Äckern, Wiesen, Auen, Waldungen usw., die ihm gestatten, seine Lebensbedürfnisse in bevorzugter Weise zu begünstigen, beziehungsweise seine Flucht vor dem Menschen und Raubwild besonders zu erleichtern. Der Hasensteig wird zu Beginn der Vegetation von den Mutterhasen von einer Zentrale aus, meist sternförmig, durch täglich oftmaliges Belaufen eines schnurartigen Weges von 1 bis 2 km Länge, der über alle offene Feld-, Wiesen- und Waldkulturen führt, in der Regel in der

eingeschlagenen Richtung, mit sanften Bögen ausgeführt; sie haben eine Breite von 12 bis 13 cm. Selbstverständlich wird mit dem Abmähen des Klees, des Futterkukuruzes und der Getreidefrüchte der Hasensteig überflüssig, da der Hase ab nun auf dem Felde seine Bewegungsfreiheit erhält.

Weil zu holprig, meidet der Feldhase, ohne Verfolgung, die sogenannten Sturzfelder; wenn nur möglich, benützt er bei seinen täglichen Bewegungen beharrlich Ackerfurchen oder die einmal eingeschlagenen Wege. Diese Eigenschaften des Hasens versteht der Wilderer bestens auszunützen. Es werden daher im Frühjahr und Herbst in Furchen Schlingen gestellt. Es gibt Maxler, die am Felde in der Nähe ihres Arbeitsplatzes stets Schlingen stellen.

Selbst vom Winter läßt sich der Maxler in seiner Tätigkeit nicht einschränken, nur wendet er hiebei eine andere Fangart an. Hunger treibt das Wild in die Häusernähe; da macht der Schlingensteller im Schnee künstliche Hasensteige; er läßt, vom Felde kommend, 200 m vorher in Richtung auf und durch das Loch an einem lebenden Gartenzaun schnurförmig kleine Rübenspalten fallen. An dem Loch erwartet den Hasen der Schlingentod.

Wie wickelt sich der Hasenfang ab, nachdem die Vorbereitungen getroffen wurden? Hart neben dem Hasensteig, in der Furche, wenn nötig beim Loch des Gartenzaunes, wird vorher das Stellholz in die Erde gesteckt, und zwar in solcher Höhe, daß man der Schlingenmitte einen ungefähren Abstand von 20 cm vom Boden geben kann; dies kann nur dann erreicht werden, wenn das Ende des Drahtes in den oberen Spalt des Stellholzes entsprechend geklemmt wird. Das Ende der Schnur wird an dem zirkulären Pflock oder dem daneben liegenden Ankerholz oder Gartenzaun angebracht. Da der Hase während des Laufens den Kopf ziemlich hoch trägt, stellt der Maxler die offene Schlinge derart hoch in die Steigmitte, daß der Hase zuerst mit dem Kopf in die Schlinge schlüpft; natürlicherweise zieht sich die Schlinge am Hals zusammen, der Hase ist gefangen, aber noch nicht tot. Die Todesangst macht ihn rasend; je mehr Anstrengungen er macht loszukommen, um so mehr schließt sich die Schlinge würgend um den Hals; er zeigt an der Strangulierungsfurche eine ausgedehnte Blutunterlaufung. Die Fläche um den Pflock, um den der Hase seinen Totentanz vollführt, heißt „Tanzplatz“; er ist als solcher an der runden plattgedrückten Fläche mit der anhaftenden Hasenwolle sehr leicht zu erkennen.

Falls ein größerer Absatzbedarf gegeben und reine Luft vorhanden ist, das heißt, das Jagdaufsichtsorgan außerhalb der Gemeinde ist, dann beginnt der Schlingensteller mit dem Zutreiben; die Hasen werden vom Wilderer auf geschickte Art und Weise aus Äckern einem durch einen Fruchttacker oder Klee führenden Hasensteig zugetrieben und sodann geschreckt; in solchen Fällen ist der Fang hochprozentig.

Das Auslösen der toten Hasen aus der Schlinge erfolgt in der Regel in der Dunkelheit oder wenn günstige Gelegenheit gegeben ist, werden die gefangenen Hasen bei tags mittels landwirtschaftlichen Fuhrwerken heimgeschafft.

Wenn aber der Maxler vermutet, verraten oder während des Schlingenstellens, der Schlingenrevision oder beim Weggang mit einem Hasen gesehen worden zu sein, sucht er nie wieder seine gestellten Schlingen auf.

ad 5. Weil dem Maxler die Tugenden, wie Leidenschaft, übertriebene Habgier, Geld- und Genußsucht, angeboren sind; er findet bei seinen Abnehmern, die meist dem besseren Personenkreis angehören, offene Tür und Geldtasche.

ad 6. Diese Art der Wilderei wird, da sie in aller Stille und Tücke, ohne Gewehr, mit dem geringsten Kostenaufwand vor sich geht, bevorzugt betrieben. Der Schlingensteller ist sehr schlau! Er ist über die persönlichen Verhältnisse des Jagdaufsichtspersonales genauestens orientiert, die er gründlich und rücksichtslos ausnützt. Der tüchtigste Jäger kann ihm kaum etwas anhaben, denn er leugnet bis ins Grab. Wenn der Jäger oder Gendarm den Wilderer nicht direkt bei der Tat ertappt, dann erbringt er ein gekünsteltes Alibi, demzufolge er zur Nachtzeit zu Hause schlief, oder einer seiner Abnehmer bestätigt, daß der Wilderer bei ihm am Hof oder am Boden eine nicht mehr nachweisbare Arbeit zur kritischen Zeit besorgte.

Das Jagdaufsichtsorgan muß daher ständig die gestellten Schlingen in seinem Revier abnehmen, sobald ihm an der Erhaltung der Weiterzucht der Feldhasen gelegen ist. Nicht

selten werden von einem tüchtigen Jäger auf einmal bis 20 Schlingen im Revier abgenommen; nach der Art ihrer Herstellung und Aufstellung erkennt der Jäger den Maxler, denn jeder arbeitet nach seinem Stil.

Über die sogenannten Aasgeier möchte ich ein kurzes Wort verlieren:

Schwere Winter haben dem Wild oft sehr hart zugesetzt. Hunger und Kälte zwingt es, unter Aufbietung der letzten Kräfte, den Hungermarsch gegen eine Ortschaft anzutreten. Ein unfäßbares Bild zeigt sich unseren Augen; die sonst sehr scheuen Hasen stecken vor den feldwärts liegenden Gartenzäunen zu Dutzenden entkräftet, hilflos im Schnee; diese Situation wird von den Schlingenstellern und ihrer Gleichgesinnten vollends ausgenützt. Die Aasgeier erscheinen am frühen Morgen mit Rucksäcken und Säcken, erfassen die auf ihren Tod wartenden Hasen an den Hinterläufen und töten sie durch Genickschläge; ihr Frühaufstehen wird sehr reichlich belohnt.

Auch der Fang von Kaninchen soll noch kurz geschildert werden:

Meist 2 bis 4 Personen erscheinen um die Mittagszeit, zu welcher die Jagdaufsichtsorgane vielfach zu Hause sind, vor Kaninchenbaue. Aus ihren Rucksäcken entnehmen sie ein Frettchen und eine Anzahl engmaschige kleine Stecknetze; sie sind derart hergestellt, daß die Kaninchen hinein, aber nicht mehr zurück können. Nun wird das Frettchen, nachdem vorher alle in Frage kommenden Röhrenaushänge mit Netzen abgesteckt worden sind, in die Hauptröhre gelassen. Der Erfolg ist verblüffend; in kurzer Zeit haben die Fänger ihre Rucksäcke voll Kaninchen, vorausgesetzt, daß auf Zuruf das Frettchen bald die Baue verläßt. Natürlich wartet bei solch einem ausgefangenen Bau der am Anstand sitzende Jäger vergebens auf ein Kaninchen und kann es gar nicht fassen, wer ihm die gestern noch zahlreich vorhandenen Kaninchen so rasch weggeschossen haben kann.

Wenn auch vom Laienauge der Schlingensteller als kleiner belangloser Wilderer gewertet wird, ist er in der Tat der größte Schädling des Hasenbestandes, den zu erhalten die Berufsjäger und die Gendarmen verpflichtet sind.

BIB Vorsaison-Urlaube

erfreuen durch

Billigkeit, Ideale Erholung, Bequemlichkeit

300 Urlaubsaufenthalte ab S 99.—
pro Woche in den schönsten Sommerfrischen Österreichs bietet Ihnen für die Vor- und Hochsaison das



Österreichische
Verkehrsbureau

Wien, I, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500



Auskünfte und Prospekte: Abt. Touristik —
Schalterdienst von 8 Uhr 30 bis 17 Uhr 30

Die Verschuldenfrage im allgemeinen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht sowie die Gegenüberstellung

Von Gendarmeriemajor i. R. ANTON BIRRINGER

Bevor die Schuldformen näher erläutert werden sollen, ist es notwendig, sich über allgemeine Bemerkungen Klarheit zu verschaffen.

Allgemeine Bemerkungen

Nach heutigen Rechtsbegriffen beruht die strafrechtliche Haftung des Täters für sein Verhalten und für den dadurch herbeigeführten Erfolg auf dem Grundsatz der Schuldhaftung. Jede strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt daher ein Verschulden voraus, dessen Maß für die Strafe von besonderer Bedeutung ist. Somit kann ohne Schuld, beziehungsweise ohne Verschulden niemand für die Folgen seiner Tat strafrechtlich haftbar gemacht werden. Die Feststellung der Schuld, beziehungsweise des Verschuldens ist sonach die notwendige Voraussetzung jedes verurteilenden Erkenntnisses.

Im Gegensatz zu dem als Grundlage des Strafrechtes anerkannten Grundsatzes der Schuldhaftung steht jener der Erfolgshaftung. In früheren Zeiten wurde nicht der Täter wegen seiner Gefährlichkeit, sondern die Tat, beziehungsweise der Erfolg der Tat bestraft. Im heutigen Strafrecht kommt die Erfolgshaftung nur in der Weise zur Geltung, daß der Täter für einen schwereren Erfolg strenger haftbar gemacht wird als für einen leichteren (sogenannte beschränkte Erfolgshaftung).

Um aber von Schuld überhaupt sprechen zu können ist einerseits eine geistige Beschaffenheit des Täters, die die Zurechnung eines Deliktes überhaupt ermöglicht, notwendig, andererseits eine bestimmte Willenseinstellung, die entweder im Wollen eines strafbaren Erfolges oder im Unterlassen der Vermeidung eines solchen besteht.

Allgemeine Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Tat nach dem Strafrecht ist die Schuld, und von Schuld kann aber nur bei Zurechnungsfähigkeit des Täters gesprochen werden.

Unter Zurechnungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, einer Person eine Tat zuzurechnen, beziehungsweise sie hierfür verantwortlich machen zu können. Für die geistige Beschaffenheit des Täters ist dessen Willensbetätigung von besonderem Interesse. Ebensovienig als der Wille allein einen strafbaren Tatbestand ergeben kann, ebensovienig kann auch eine, wenn auch noch so gefährliche Tat für sich allein strafbar sein. Es muß zwischen Wille und Tat ein Zusammenhang bestehen, der Wille muß sich in irgendeiner Form und in irgendeiner Beziehung zu einer Handlung betätigen. Verstandes- und Willensbetätigung unter dem Begriffe „Innerlichkeit“ zusammengefaßt, ergibt den Schluß, daß die Handlung des Täters eine bewußte und mit der Innerlichkeit desselben verknüpfte sein muß.

Es muß nur untersucht werden, ob das Verhalten des Täters richtig oder vom Standpunkt der Innerlichkeit des Täters aus gesehen etwa fehlerhaft war. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Fehlerhaftigkeit des Willens. Nur das Verschulden der unbewußten Fahrlässigkeit besteht im Mangel der richtigen Vorstellung vom Erfolg.

Man versteht somit unter Schuld die subjektive Beziehung der Innerlichkeit des zurechnungsfähigen Täters zur Handlung. Sie ist die Grundlage für die Verantwortlichkeit des Täters für sein rechtswidriges Verhalten. Schließlich sei auch noch der Zufall erwähnt, der im Gegensatz zur Schuld alles umfaßt, was nicht unter verschuldete Verursachung durch einen Menschen fällt.

Da nun der allgemeine Begriff „Schuld“ im wesentlichen dargelegt erscheint, kann der Frage der Formen der Schuld, das heißt, die Arten der fehlerhaften Willensbetätigung eines Täters nähergetreten werden.

Die Schuldformen

Man unterscheidet in der Hauptsache zwei Schuldformen, und zwar:

Den bösen Vorsatz und die Fahrlässigkeit!

Zu erwähnen wäre noch, daß der Ungehorsam auch eine gewisse Schuldform darstellt.

1. Der böse Vorsatz nach dem Strafrecht

Will man sich mit dem Begriff „böser Vorsatz“ auseinandersetzen, so muß man sich vorerst mit dem Begriff „des Wollens“ näher befassen, wobei es allerdings schwer ist, den Begriff „des Wollens“ scharf zu präzisieren.

Nach den in Schriften verbreiteten, mehr oder minder genauen Definitionen ist festzustellen, daß zum „Wollen“ ein bestimmter Grad von Macht gehört, um den angestrebten Erfolg herbeizuführen. Man kann beispielsweise wollen, daß der Schuldner zur Zahlung verurteilt werde. Eine absolute Sicherheit der Herbeiführung des angestrebten Erfolges ist nicht erforderlich. Wenn aber auch ein geringer Grad von Macht zur Herbeiführung des Erfolges nicht mehr vorhanden ist, sprechen wir nur mehr von „Wünschen“. Man kann zum Beispiel wünschen, mit einem Los den Haupttreffer zu gewinnen, aber man kann es nicht wollen, da dem Spieler hierzu auch die geringste Macht fehlt, da er keinen Einfluß hat auf die Ziehung des gewinnenden Loses. Hieraus ergibt sich, daß das „Wünschen“ weitgehender ist als das „Wollen“.

Wollen ist das Bestreben nach Herbeiführung eines Erfolges. Aus dem Begriffe des „Wollens“ ergibt sich der Begriff „Vorsatz“. Wo daher nicht vom „Wollen“ gesprochen wird, kann auch vom „Vorsatz“ nicht die Rede sein. Um einen vom Straf- oder Verwaltungsstrafgesetz verpönten Erfolg herbeizuführen, muß das „Wollen“ böse sein, also auf böser Gesinnung beruhen, das heißt, der Täter muß etwas wollen, was der Staat nicht will. Deckt sich aber der Wille des Täters mit dem des Staates, so kann nicht vom „bösen Willen“ und damit auch nicht vom „bösen Vorsatz“ gesprochen werden. Wenn beispielsweise bei einem durch einen Gendarmeriebeamten gesetzmäßig und instruktionsgemäß vollführten Waffengebrauch gegen eine Person diese hiebei getötet wurde, kann nicht vom „bösen Willen“, somit auch nicht vom „bösen Vorsatz“ gesprochen werden. Hier deckt sich der Wille des Gendarmen mit dem Willen des Staates, beziehungsweise des Gesetzes.

Besonders zu betonen wäre noch, daß die Begriffe „böser Vorsatz“ und „feindselige Absicht“ wesentlich voneinander zu unterscheiden sind. Wichtig ist nun, den Begriff „böser Vorsatz“ dahin zu untersuchen, welche gesetzliche Vorschriften von dieser Schuldform sprechen. Der § 1 des allgemeinen Strafrechtes gibt in dieser Hinsicht Auskunft, der besagt, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich ist, woraus erhellt, daß für Vergehens- und Übertretungstatbestände böser Vorsatz nicht unbedingt notwendig ist, hingegen aber Verbrechen nur der Schuldform des bösen Vorsatzes entspringen können. Delikte, die aus anderen Schuldformen, etwa aus Fahrlässigkeit oder Mutwillen oder Ungehorsam entstehen, können daher niemals den Tatbestand eines Verbrechens bilden.

Weiters sagt § 1 ... böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist geradezu bedacht und beschlossen worden ist“ ... Der Täter darf also die Herbeiführung des Übels nicht nur gewünscht, sondern er muß es auch gewollt haben.

Besuch des Schweizer Delegierten der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission in Wien

Der Schweizer Delegierte der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission, kantonaler Polizeioffizier Dr. KURT HEUSSER, weilte auf Besuch in Wien, um die österreichischen Polizei- und Gendarmerieeinrichtungen zu studieren.

Bilder: 1. Besuch im Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich. — 2. Dr. HEUSSER im Gespräch mit General Dr. Kimmel und Offizieren des Landesgendarmeriekommandos. — 3. Vorführung der Kriminalhunde. — 4. Besichtigung der technischen Abteilung. — 5 und 6. Der Schweizer Gast lernte auch Postenstationen kennen. Abteilungs- und Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten. — 7. Sektionschef KRECHLER und Dr. HEUSSER am Gendarmepostenkommando Sieghartskirchen. — 8. Den Abschluß der Besichtigung bildete eine Fahrt durch die Wachau.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Mißbrauch von Identitätsausweisen.

Durch den § 1 (2) des Gesetzes vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 180 (Paßgesetz) wurde das Staatsamt für Inneres ermächtigt, im Verordnungswege eine allgemeine Ausweispflicht im Inlande festzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Staatsamt für Inneres die Verordnung vom 8. Oktober 1945, StGBI. Nr. 194 (Identitätsausweisverordnung) erlassen, deren § 11 bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung von der Paßbehörde gemäß § 24 des Paßgesetzes zu bestrafen seien. Im Zeitpunkt der Erlassung der Identitätsausweisverordnung enthielt § 24 des Paßgesetzes lediglich die Bestimmung, daß Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu ahnden seien. Durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 125 (Paßgesetz-Novelle), erhielt der § 24 des Paßgesetzes eine neue Fassung. Durch den novellierten § 24 und den eingefügten § 24 a wurde eine Reihe von Tatbeständen geschaffen, die als Vergehen von den Gerichten zu ahnden sind. Hierbei ging der Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß nach den Erfahrungen der Praxis die strafgesetzlichen Vorschriften über den Betrug vielfach infolge von Beweisschwierigkeiten nicht ausreichen, um alle Fälle der Fälschung von Pässen und sonstigen Ausweiskunden, der betrügerischen Verwendung fremder Urkunden usw. restlos zu erfassen (§ 112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates). Er hat daher im novellierten § 24 des Paßgesetzes die Nachmachung und Verfälschung der im Paßgesetz vorgesehenen Urkunden, ferner auch ihre Überlassung an andere Personen zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr als Vergehen den Gerichten zur Ahndung überlassen, wobei unter „Rechtsverkehr“ nicht bloß der rechtsgeschäftliche Verkehr, sondern auch der Post-, Eisenbahn-, Flug- und Straßenverkehr zu verstehen ist (Malaniuk, II/2, S. 325, ferner Schimak, JBl. 1946, S. 453). Zu den „im Paßgesetz vorgesehenen Urkunden“ gehört auch der Identitätsausweis, da er vom § 1 (2) des Paßgesetzes vorgesehen und auf Grund der durch diese Gesetzesstelle erteilten Ermächtigung eingeführt worden ist. Er wird auch im § 23 des Paßgesetzes ausdrücklich genannt.

Die Bestimmung des § 11 der Identitätsausweis-Verordnung hat somit durch die Novellierung des Paßgesetzes insofern eine Abänderung erfahren, als der Mißbrauch von Identitätsausweisen unter den in § 24 (1) und (2) des Paßgesetzes angeführten Voraussetzungen als Vergehen von den Gerichten zu bestrafen ist; nur dann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Identitätsausweis-Verordnung gemäß § 24 a (2) Paßgesetz von den Verwaltungsbehörden zu ahnden (OGH., 26. September 1949, 3 Os 436; LG. Salzburg, 7 E Vr 606).

Eine unmittelbare Handanlegung ist zum Tatbestande des § 81 StG. nicht erforderlich.

Das Erstgericht hat den Angeklagten des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach dem § 81 StG. und der Übertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach dem § 311 StG. schuldig erkannt.

Aus den Feststellungen des Ersturteils ergibt sich, daß der Angeklagte am Morgen des 27. August 1947 mit einem Pferdefuhrwerk, das mit etwa 600 kg Gerste beladen war, von X nach Y fuhr und in der Nähe von Z von den Gendarmen A und B angehalten wurde. Da der Angeklagte keinen Transportschein besaß, beschlagnahmten die Gendarmen die Gerste und forderten den Angeklagten auf, mit ihnen zum Gendarmerieposten Z zu fahren. Der Angeklagte bot ihnen daraufhin 100 S für den Fall der Unterlassung der Anzeige an. Die Gendarmen gingen auf dieses Anbot nicht ein und forderten ihn neuerlich auf, mit ihnen zu kommen. B nahm die Pferde bei den Zügeln, doch schlug der Angeklagte auf die Pferde ein, so daß sie sich

aufbäumten und in Bewegung setzten. Der Gendarm mußte beiseite springen, um nicht von den Pferden verletzt zu werden. B und A liefen dem davonfahrenden Wagen nach. Als B den Wagen fast eingeholt hatte, wandte sich der Angeklagte auf dem Kutschbocke um und holte mit der Peitsche gegen ihn aus, um ihn von der weiteren Verfolgung abzuhalten. Es gelang dem Angeklagten auch tatsächlich, zu entkommen. Er wurde erst in Y von den Gendarmen eingeholt und festgenommen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bekämpft das Urteil lediglich in Ansehung des Schuldpruches wegen Verbrechens nach dem § 81 StG.

Unter Anrufung der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a und 10, StPO., führt der Beschwerdeführer aus, daß das Antreiben der Pferde keine wirklich gewaltsame Handanlegung, sondern lediglich eine Flucht vor den Gendarmen darstelle. Das Aufheben der Peitsche könne nicht als gefährliche Drohung gewertet werden, zumal es sich bei den Bedrohten um kräftige und bewaffnete Gendarmen gehandelt habe. Der Tatbestand nach § 81 StG. sei daher keinesfalls gegeben. Allenfalls sei in dem Antreiben der Pferde eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Gendarmen im Sinne des § 431 StG. und in dem Aufheben der Peitsche der Versuch einer Amtsehrenbeleidigung nach § 312 StG. zu erblicken.

Die Rechtsrüge des Beschwerdeführers ist nicht begründet. Aus dem vom Erstgerichte festgestellten Sachverhalte ergibt sich eindeutig, daß die Gewaltanwendung — das Antreiben der Pferde — mittelbar gegen den Gendarmen B gerichtet war, der sich nur dadurch, daß er rasch beiseite sprang, vor einer Verletzung bewahren konnte. Eine unmittelbare Handanlegung ist zum Tatbestande des § 81 StG. nicht erforderlich; der Tatbestand ist gegeben, wenn wenigstens mittelbar aus der Gewalttätigkeit ein Nachteil für die körperliche Unverletztheit der Amtsperson entstehen kann (Slg. 127). Das Antreiben der Pferde war zwar in erster Linie ein Mittel zur Flucht. Die Aufwendung physischer Kraft zum Zwecke der Flucht stellt jedoch den Tatbestand des § 81 StG. her, wenn die Kraftäußerung wenigstens mittelbar wider die Person des Amtsgewaltigen gerichtet war (Slg. 2342). Dies trifft aber nach den Feststellungen des Erstgerichtes auf den vorliegenden Fall zu. Das Erstgericht hat auch mit Recht das Aufheben der Peitsche gegen die dem Wagen nacheilenden Gendarmen als gefährliche Drohung im Sinne des § 81 StG. gewertet. Zur Tatzeit befand sich der Angeklagte auf dem davonfahrenden Fuhrwerke, während die Gendarmen ihm nacheilten und auf den fahrenden Wagen aufspringen wollten, um ihre Amtshandlung durchführen zu können. Nach dieser Lage konnten die Gendarmen wohl befürchten, daß ihnen der Angeklagte durch einen Schlag mit der Peitsche vom Lenkersitz des Fahrzeuges aus eine ernstliche Verletzung beibringen werde. Die angedrohte Mißhandlung konnte auch weiters den Sturz des aufspringenden Gendarmen vom fahrenden Wagen und in der Folge allerdings sogar eine schwere Verletzung zur Folge haben. Die Ansicht des Erstgerichtes, daß die Drohung des Angeklagten geeignet war, den bedrohten Gendarmen begründete Besorgnisse einzulösen, ist daher mit einem Rechtsirrtume nicht behaftet (OGH., 26. September 1949, 1 Os 72; LG. Wien, 6 S Vr 5124/48).

Begriff der Gewerbmäßigkeit.

Gewerbmäßigkeit im Sinne des § 146 StG. ist dann anzunehmen, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Begehung der Tat einen wiederkehrenden Erwerb, also eine ständige oder doch für längere Zeit wirksame Einkommensquelle zu verschaffen. Zur Annahme der Gewerbmäßigkeit genügt aber auch eine einzige Tat, sofern sich daraus die erwähnte Absicht erschließen läßt. Hiefür ist das gesamte Verhalten des Täters nicht nur zur Tatzeit, sondern auch vor und nach der Tat in Betracht zu ziehen (OGH., 20. Oktober 1949, 3 Os 333; KG. Wels, 11 Vr 1753/48).

Beendigung des „Höheren Gendarmerie- Fachkurses“ in Graz

Am 31. März 1950 wurde der in Graz laufende Höhere Gendarmerie-Fachkurs beendet. Bei der Abschlussfeier waren Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler und Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel anwesend. Alle 19 Frequentanten des Höheren Fachkurses wurden als Gendarmerie-Oberleutnant ausgemustert.



Die jungen Gendarmerieoffiziere und die Prüfungskommission: Von links nach rechts (sitzend): Gend.-Major Bahr; Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich Gend.-Oberst Dr. Mayr; Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel; Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler; Landesgendarmeriekommandant für die Steiermark Gend.-Oberst Zenz; Oberstleutnant Dr. Fürböck; Major Koschir. In der Mitte stehend: Stabsrittmeister Colombo.

WAS UNS BESEELT

Wenn du heut in die Runde blickst
Und suchst nach hohen Idealen,
Wenn du deinen Geist auf Reise schickst
Und möcht'st all das, was ihm die Welt gezeigt
— Ob's schön war oder häßlich — ganz ohn' Retusche malen —
'S würd' ein Gemälde grau in grau;
Ja, selbst des Himmels strahlend Blau könnt' dieses Grau nicht lindern!
Ja, wenn ich das Gehaben seh' der Menschen,
Dann scheint's, als könnt' es nicht gelingen,
Dem, was uns lieb und teuer ist:
Dem Vaterland das Lob zu singen.
Es ist, als wär's gestorben!

Und doch lebt's fort in uns'ren Herzen,
Ist da, so groß und schön wie je zuvor!
Der Heimat Pracht, die Seen, Wälder, Berge. —
O Österreich, o Heimat, ein tapfres Korps
Trägt deine stolze Fahne!
Ein Korps, das in dem großen Tollhaus „Welt“
Auch heute noch, wie eh und je, zu Recht und Tugend hält.
Das an den Gräbern seiner Toten wacht,
Das frei und unbekümmert die Gefahr verlacht —
Wir — Gendarmen!

Bezardkompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

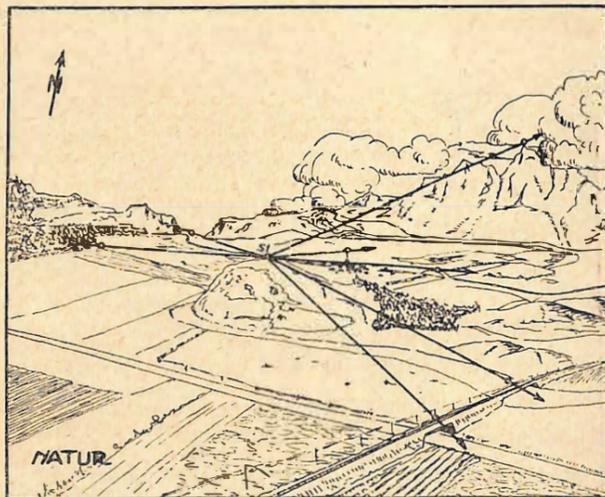
(Fortsetzung von Folge 4/50.)

Die folgenden Beispiele sollen nun ein genaues Bild über die diversen Verwendungsmöglichkeiten des Bezardkompasses geben:

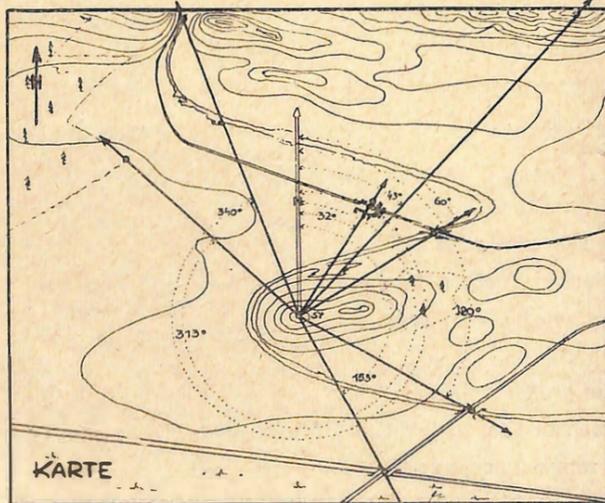
1. Kompaßpanorama: Für die Anlegung eines Kompaßpanoramas wählt man am besten einen Aussichtspunkt im Gelände, der eine gute Übersicht nach allen Himmelsrichtungen zuläßt. Sodann sucht man diesen Geländestandort in der Kartenzeichnung (Kartenstandort) auf und vergleicht ihn mit der Natur. Voraussetzung für diese Kompaßarbeit ist also, daß sowohl der Gelände- als auch der Kartenstandort bekannt ist. Es werden somit unbekannte Geländepunkte in der Umgebung gesucht.

Nun kann mit der eigentlichen Kompaßarbeit, dem Messen der Richtungswinkel, begonnen werden. Mit dem

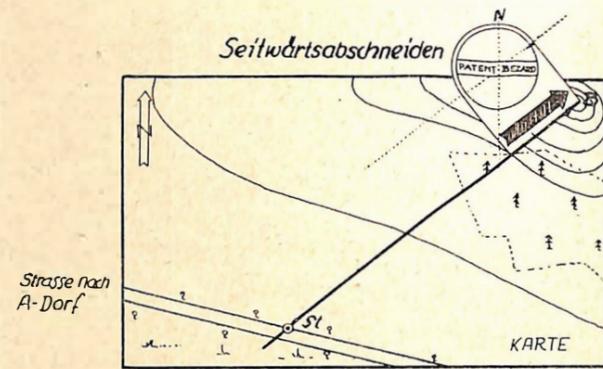
Kompaßpanorama



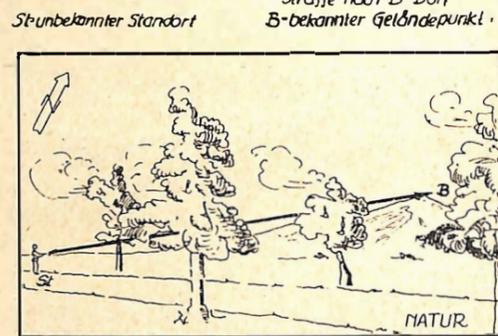
Geländewinkel erscheinen in der Perspektive verzerrt St-Standort



Die Winkel sind mit einer rechtlaufenden Bussolle gemessen Bild 13



Strasse nach A-Dorf



St- unbekannter Standort B- bekannter Geländepunkt

Bild 14

Geländegriff II wird jeweils der Richtungswinkel (Abweichungswinkel vom geographischen Norden) eines Objektes oder Geländepunktes in der Natur gemessen und dieser sodann auf die Karte mit dem Kartengriff II übertragen. Die Linie, welche sodann entlang der Zielkante des Kompasses vom Kartenstandort aus mit dem Direktionspfeil zum Ziel gezogen wird, ergibt jeweils die Richtung des in der Natur anvisierten Objektes oder Geländepunktes. Wenn nun die Kartenzeichnung mit dem Gelände verglichen wird, so ist es bei guter Sicht jeweils möglich, die anvisierten Punkte in der Natur richtig zu bezeichnen. Kompaß und Karte sind somit die besten Wegweiser und Führer im Gelände.

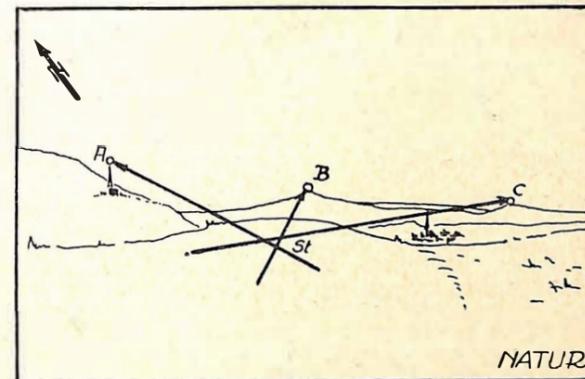
Auf solche Art gemessene und auf die Karte übertragene Richtungswinkel ergeben in bezug auf den eigenen Standort ein Kompaßpanorama (Bild Nr. 13).

Um die Karte zu schonen, verwendet man ein Stück Oleatpapier, das sodann nach Einzeichnung der Richtungswinkel auf die Karte aufgelegt wird. Der angenommene Standort auf der Oleate muß mit dem Kartenstandort und der angenommene Nordstrich mit dem Kartennorden übereinstimmen.

2. Standortbestimmung: Wer seinen eigenen Standort in der Natur nicht kennt und diesen daher mit dem Kartenstandort nicht vergleichen kann, hat die Orientierung verloren. Bei sichtigem Wetter gibt es für die Bestimmung des eigenen unbekanntes Standortes in der Natur, insofern ein oder mehrere Geländepunkte in der näheren oder weiteren Umgebung bekannt sind, folgende Möglichkeiten:

a) Das Seitwärtsabschneiden: Von eigenen Standort aus, der sich auf einer in der Karte eingezeichneten markanten Linie, wie Weg, Bahn, Bach, Geländerrücken usw., befindet, wird mit dem Kompaß der in der Natur als auch auf der Karte bekannte Geländepunkt (Berg, Hügel, Kirche usw.) mit dem Geländegriff II anvisiert. Der

Das Rückwärtseinschneiden



St- unbekannter Standort * = Fehlerdreieck B und C = bekannte Geländepunkte, A = Kontrollpunkt

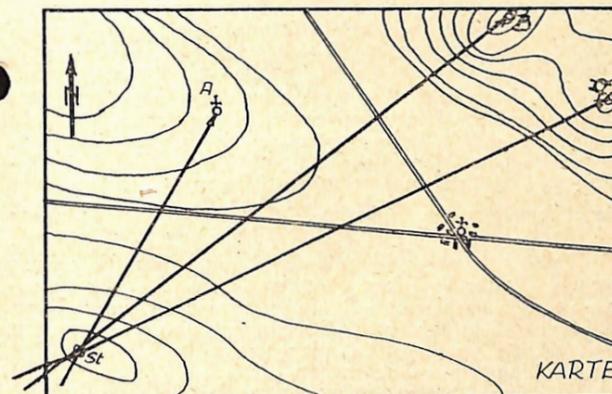


Bild 15

so gemessene Richtungswinkel in der Natur wird nun mit dem Kartengriff II auf die Karte übertragen.

Bei der Übertragung dieses Richtungswinkels werden die meisten Fehler gemacht. Man beachte daher folgende Vorgänge: Die Zielkante des Kompasses wird auf dem der Natur anvisierten und auf der Karte festgestellten Geländepunkt als Drehpunkt angelegt. Sodann wird der Kompaß (nicht der Skalerring) um diesen Punkt so lange gedreht, bis das Querband „Patent Bezard“ mit der Kartenschrift übereinstimmt, also von Westen nach Osten gelesen werden kann. Der Direktionspfeil des Kompasses zeigt also vom gesuchten Standpunkt aus zum anvisierten Geländepunkt. Nun wird auf der Karte entlang der Zielkante des Kompasses ein gerader Strich gezogen. Der Schnittpunkt des Striches mit der markanten Geländelinie (Weg, Bahn, Bach usw.), auf der wir uns befinden, ist der gesuchte Standort (Bild Nr. 14).

b) Das Rückwärtseinschneiden: Sind zwei oder gar mehrere Geländepunkte in der Umgebung bekannt, so wird der eigene Standort auf folgende Weise ermittelt: Man visiert den Geländepunkt A mit dem Geländegriff II an und überträgt den gefundenen Richtungswinkel analog wie beim Seitwärtsabschneiden auf die Karte. Nun wird wieder entlang der Zielkante des Kompasses eine gerade Linie gezogen. Unser Standort muß sich also auf einem Punkt in dieser Linie befinden. Um diesen Punkt festzustellen, visiert man mit dem Geländegriff II den bekannten Geländepunkt B an und überträgt den gefundenen Richtungswinkel wieder auf die Karte. Die entlang der Zielkante gezogenen Linie schneidet sich mit der ersten Linie und der Schnittpunkt beider ist ungefähr unser Standort.

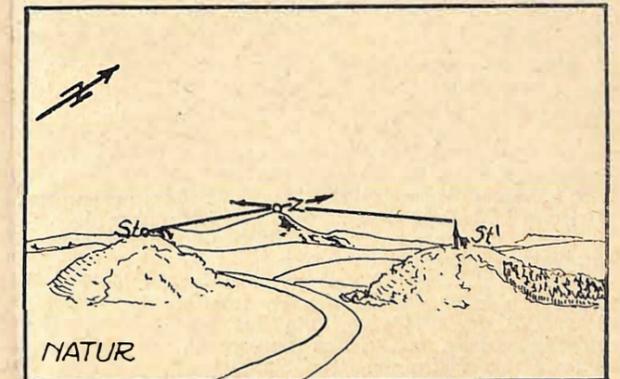
Je spitzer die gemessenen Richtungswinkel zueinander stehen, um so größer ist der Fehler, der bei dieser Standortbestimmung herauskommen kann.

Wenn daher ein weiterer Geländepunkt C bekannt ist, so wird auch dieser anvisiert und vermessen. Die entlang der Zielkante gezogene Linie bei der Übertragung dieses Richtungswinkels müßte theoretisch durch den Schnittpunkt der beiden bereits gezogenen Linien gehen. In Wirklichkeit sind jedoch bei dieser Vermessung kleine Fehler nicht zu vermeiden und es entsteht das sogenannte Fehlerdreieck. Unser gesuchter eigener Standort liegt also ziemlich genau im Schwerpunkt dieses Fehlerdreieckes (Bild Nr. 15).

c) Das Vorwärtseinschneiden: Zur Bestimmung eines entfernt liegenden Geländepunktes. Oft ist es nicht möglich, den Namen eines Geländepunktes, Berges oder Objektes durch einen Gelände- und Kartengriff (also mit einer Linie) zu bestimmen. In diesem Fall greift man zum sogenannten Vorwärtseinschneiden. Der unbekannte Berg wird vom eigenen bekannten Standorte aus mit dem Geländegriff II anvisiert. Der so gefundene Richtungswinkel wird nun, da der eigene Standort auf der Karte als Drehpunkt für die Bussole bekannt ist, auf die Karte übertragen.

Die entlang der Zielkante gezogenen Linie verläuft in der Richtung des gezogenen Geländepunktes, Berges oder Objektes. Dieser Geländepunkt muß also auf einem Punkt dieser Linie liegen. Sodann sucht man einen zweiten bekannten Punkt im Gelände und auf der Karte und visiert von diesem Punkt aus den Berg mit dem Geländegriff II an. Nach der Übertragung dieses Winkels auf die Karte wird die entlang der Zielkante gezogene Linie mit der ersten Linie einen Schnittpunkt aufweisen. Der Schnittpunkt beider Linien ist somit der gesuchte Geländepunkt (Bild Nr. 16).

Das Vorwärtseinschneiden



St = bekannter Standort St' = Hilfsstandort Z = unbekanntes Ziel

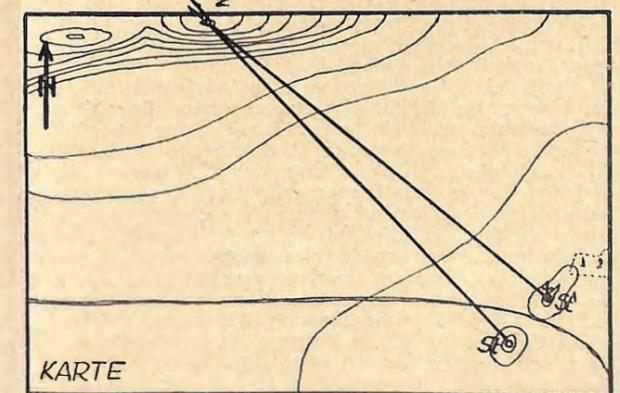


Bild 16

(Fortsetzung folgt)

Über Beschlagnahme

Von **Gen.-Oberstleutnant Dr. JOHANN FÜRBOCK**, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Unter Beschlagnahme versteht man die Einziehung von Gegenständen, die entweder zu Beweiszwecken im Zuge eines Verfahrens gebraucht werden oder die dem Verfall unterliegen.

Es gibt Beschlagnahmen für Zwecke eines gerichtlichen Strafverfahrens und für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens.

In beiden Fällen kann der Gendarm über Auftrag oder aus eigenem Antriebe beschlagnahmen. Im ersteren Falle gilt § 9 GG. (§ 2, 33, GDI) mit den heute nötigen Einschränkungen, die sich hauptsächlich durch Artikel 20 der Bundesverfassung ergeben. Nähere Ausführungen zu diesem Thema enthält eine Abhandlung im Septemberheft 1949 der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie.

Bei Beschlagnahme von Gegenständen aus militärisch besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten ist gemäß § 46 GDI. der Kommandant zu verständigen.

Bei Personen, denen das völkerrechtliche Privileg der Exterritorialität zukommt, ist keine Beschlagnahme möglich. Auch nicht bei ausländischen Konsularfunktionären, außer im Falle eines Verbrechens und Betretung auf frischer Tat. Ebenso nicht bei jenen Personen, denen auf Grund unserer Verfassung der Schutz der Immunität zukommt. (Mitglieder des Nationalrates und der Landtage und Bundespräsident.)

Kraft völkerrechtlicher Bestimmungen sind Gesandtschafts- und Konsulararchive unverletzlich. Sie dürfen daher nicht durchsucht werden und es darf auch keine Beschlagnahme stattfinden.

Die Beschlagnahme für Zwecke der Strafgerichtspflege

Hiefür kommen folgende Vorschriften in Betracht:

Art. 10 Staatsgrundgesetz, Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42; die §§ 24, 98, 143—149, 367, 368, 375, 452 der StPO.; die §§ 6, 126, 127, 177 der Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329; § 26, Pkt. 2, § 52, Abs. 1, 59, Abs. 10, 61 und 63 GDI. Ferner die Bestimmungen des Prefsengesetzes über die Beschlagnahme; Art. VI StGN. 1929, § 19, Abs. 3, Fernmeldegesetz, BG. 170/1949 und die vielen gesetzlichen Bestimmungen die den Verfall vorsehen, wie die §§ 104, 105, 290, 291, 296, 399, 522 StG., § 20 Lebensmittelgesetz, §§ 71 und 72 Tierseuchengesetz, §§ 6 und 7 Suchtgiftpflichtgesetz, § 29 Devisengesetz u. a. m.

Die Beschlagnahme ist sowohl im subjektiven, wie auch im objektiven Verfahren möglich.

Die gesetzlichen Grundlagen für das (vorläufige) Beschlagnahmerecht des Gendarmen schaffen die §§ 24, 36, 88 und 98 der StPO. und die Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes, aus denen hervorgeht, daß die Gendarmerie als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörden alles vorzukehren hat, damit die Aufklärung einer Strafsache ermöglicht wird.

Die Gendarmeriedienstinstruktion führt dieses Recht in den §§ 52, 59, 61 und 63 näher aus. Wenn es nicht zu Verwechslungen mit der „Sicherstellung der Geldstrafe“ (§ 37 a VStG., § 109 b GDI.) Anlaß gäbe, wäre es besser bei der vorläufigen Beschlagnahme durch den Gendarmen bloß von „Sicherstellung von Beweismitteln und Verfallsgegenständen“ zu sprechen.

Denn ein „Beschlagnahmerecht“ ist hinsichtlich des Gendarmen gesetzlich nicht vorgesehen. Der Gendarm beschlagnahmt nicht im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern stellt nur sicher. Sehr richtig sagt § 52, Abs. 1, GDI.: „Gleich nach Anhaltung des Schuldigen hat der Gendarm, soviel nur immer möglich, sich zu bemühen, Zeugen des Vorfalles in Erfahrung zu bringen und Gegenstände, welche auf die Tat bezug haben oder die dem Verfall unterliegen sowie alles andere für die weitere Untersuchung dienliche sicherzustellen. Auch § 6 des Volksgerichtsverfahrens und Vermögensverfallgesetzes (StG. Nr. 177/1945, in der Fassung BG. Nr. 213/1947) spricht davon, daß bei Gefahr im Verzuge die Sicherheitsbehörden (als deren Organe können auch die Gendarmen handeln) Gegenstände, die voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegen, sicherstellen können.

Beschlagnahme von Beweisgegenständen (corpora delicti)

Nicht nur diese selbst, auch die daraus gezogenen Erlöse unterliegen der (vorläufigen) Beschlagnahme. Des-

gleichen auch fremdes Gut, dessen Eigentümer nicht angegeben werden kann (§§ 144, 375 StPO., § 59 GDI.).

Zur Herausgabe ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage jedermann verpflichtet. Diese Editionspflicht ist im § 143 StPO. niedergelegt. Auch aus § 14 GG. geht diese Verpflichtung hervor. Wird die Herausgabe verweigert, kann sie sogar durch Hausdurchsuchung, Geld- oder Arreststrafen erzwungen werden. Ein solcher Editionszwang ist nach § 143 StPO. jedoch nicht möglich bei Verdächtigen und Personen, die von der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit sind. Dies sind nach § 152 StPO. die nahen Verwandten und die Verteidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist. Die Befreiung gilt nur hinsichtlich von Geld- und Arreststrafen, nicht von der Hausdurchsuchung. Werden Gegenstände von zeugnisbefreiten Personen ohne weiteres ausgefolgt oder solchen Personen durch eine Hausdurchsuchung abgenommen, so ist dagegen nichts einzuwenden und sie können auch als Beweismittel dienen.

Bei Personen, die nach § 151 StPO. nicht als Zeugen vernommen werden dürfen (Geistliche über Beichtgeheimnis, Staatsbeamte über Amtsgeheimnis), darf eine Beschlagnahme von Gegenständen, die mit dem Beicht- oder Amtsgeheimnis zu tun haben, nicht vorgenommen werden.

Die Exterritorialität befreit von der Herausgabepflicht und auch vom Herausgabebzwang. Desgleichen auch die Immunität, da ja jede behördliche Verfolgungshandlung, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, bei Verübung eines Verbrechens, ausgeschlossen ist.

Beschlagnahme von Papieren, Briefen, Postsendungen, deren Eröffnung und Durchsuchung

Falls bei einer Hausdurchsuchung oder Verhaftung wegen Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens verschlossene Briefe oder andere unter Siegel gehaltene Schriften vom Gendarmen gefunden werden, darf er sie vorläufig beschlagnahmen und grundsätzlich auch eröffnen und durchsuchen.

In allen übrigen Fällen, zum Beispiel wenn keine Hausdurchsuchung oder Verhaftung vorliegt oder bei Übertretungen, ist richterlicher Befehl erforderlich. (§ 2, Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. § 63 GDI.)

Offene Briefe, andere offene Papiere (zum Beispiel Rechnungen, Geschäftsbücher, sonstige Aufzeichnungen) und sonstige Sendungen, die für eine strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, darf der Gendarm aus eigener Macht, auch wenn sie nicht gerade bei einer Hausdurchsuchung oder Verhaftung wegen Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gefunden werden, sowie bei Übertretungen, vorläufig in Beschlag nehmen (§ 63/2 GDI.). Wenn der Inhaber derartiger offener Briefe und Papiere ihre Durchsuchung durch den Gendarmen nicht gestatten will, sind sie zu versiegeln und dem Gerichte zu übergeben (§ 145 StPO., § 63/3 GDI.). Jedoch braucht meiner Meinung nach keine förmliche „Zustimmung“ gegen die vom Gendarmen beabsichtigte Durchsuchung ist zu beachten.

Wenn ein solcher Einspruch („nicht gestatten“) schon bei offenen Briefen und Papieren den Gendarmen an der Durchsuchung hindert, so um so mehr bei verschlossenen Briefen und unter Siegel gehaltenen anderen Schriften. Diese dürfen, wenn es der Inhaber verbietet, weder eröffnet noch durchsucht werden.

Wenn nur der Verdacht einer Übertretung vorliegt, so dürfen offene Briefe und Papiere von Personen, die nicht im Verdachte stehen, an der strafbaren Handlung beteiligt zu sein, überhaupt nicht durchsucht werden (§ 452/4 StPO., § 63/4 GDI.).

Postsendungen (Briefe, Karten, Telegramme, Pakete usw.) beim Postamte

Nach § 6 der Postordnung und § 19 des Fernmeldegesetzes dürfen Postsendungen, das heißt, die sich noch bei der Post befinden, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen beschlagnahmt werden. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen, die im § 146 StPO. niedergelegt sind,

durch den Untersuchungsrichter erfolgen. Der Staatsanwalt kann nur einen „Inhibierungsantrag“ stellen, das heißt, verlangen, daß solche Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückgehalten werden (§ 146, 2. Abs., StPO.). Aus diesen Bestimmungen der StPO. folgt das in § 63, Abs. 5, GDI., ausgesprochene Verbot der vorläufigen Beschlagnahme von Postsendungen aller Art und von Telegrammen bei den Postämtern durch die Gendarmen.

Eine Eröffnung der durch den Untersuchungsrichter beschlagnahmten Postsendungen ist nur diesem gestattet. Hier mit „Zustimmung“ des Beschuldigten. Vor der Eröffnung muß also der Untersuchungsrichter die Bewilligung des Beschuldigten einholen (§ 147 StPO.).

Die Sonderstellung von Postsendungen beruht auf dem Post- und Telegraphengeheimnis (§ 6, Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329 und § 19, Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949).

Eine bloße Beachtung des Briefwechsels durch die Postverwaltung fällt zwar nicht unter den Begriff der Beschlagnahme. Da sie aber oft einer späteren Beschlagnahme vorangeht, möchte ich in diesem Zusammenhange auch den Erl. d. BM. f. H. u. V. vom 27. Juli 1928, Zl. 20.458/1928, anführen, der von der Pflicht zur Auskunftserteilung über Postsendungen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden handelt. Der Erlaß sagt:

1. Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen Auskunft über aufgegebene oder an bestimmte Personen gerichtete Postsendungen sind nach den §§ 26 und 36 StPO. zu behandeln. (Betreffen die Berechtigung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden um Rechtshilfe zu ersuchen und die Verpflichtung dieser Behörden solchen Ersuchen zu entsprechen.)

2. Unmittelbar von Sicherheitsbehörden (Organen) gestellte Ansuchen sind der vorgesetzten Postdirektion vorzulegen. Inzwischen hat die Post Erhebungen über die Sendungen zu pflegen und der Postdirektion zu berichten. Die Postdirektionen haben Ersuchen, die unter Berufung auf § 24 StPO. gestellt werden, zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Diese Regelung beruht auf § 6 der Postordnung, wonach Auskünfte über Postsendungen nur an den Absender, Empfänger, deren Vertreter oder Rechtsnachfolger gegeben werden dürfen. Um schneller zu solchen Auskünften zu kommen, empfiehlt es sich, das Postamt um telefonische Rücksprache mit der Postdirektion zu ersuchen. In manchen Fällen wird es auch genügen und möglich sein, vom Empfänger oder Absender eine Vollmacht zu erhalten, auf Grund welcher dann das Postamt zur Auskunfterteilung berechtigt ist.

§ 19 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, entbindet von der Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gegenüber Strafgerichten und Staatsanwaltschaften sowie Sicherheitsbehörden im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen.

In diesem Zusammenhang mag es von Interesse sein, daß die Postverwaltung entgegen der Bestimmung des § 63, Abs. 6, GDI., aus welcher man schließen könnte, daß sie analog auch für die der Post als Reisegepäck übergebenen Sachen gilt, folgenden abweichenden Standpunkt einnimmt: Erl. d. BM. f. I. vom 30. April 1948, Zl. 22.925—11/48: „Das BM. f. Verkehr (Gen.-Dion. f. d. Post- und Telegr.-Verw.) hat anher mitgeteilt, daß Personenkurswagen der Post auf offener Strecke oder in Haltestellen von Polizei- und Gendarmerieorganen angehalten und dabei Reisegepäck und Poststücke kontrolliert, beziehungsweise beschlagnahmt werden.“

Auch soll es vorkommen, daß Postkraftwagen von ihrer vorgeschriebenen Kursstrecke weg zu Polizeidienststellen beordert und Postkraftwagenlenkern, die sich nichts zuschulden kommen lassen und nur auftragsgemäß handelten, die Wagenpapiere abgenommen werden.

Ein solches Vorgehen ist unzulässig, da einerseits die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung verletzt werden, andererseits die fahrplanmäßige Abwicklung des Postautoverkehrs unterbunden wird.

Es wird daher ersucht, sämtliche im Strafenkontrolldienst stehenden Polizei- und Gendarmerieorgane anweisen zu lassen, in Postkraftwagen befördertes Reisegepäck und Poststücke nur an den Ausgangs- und Ankunftsstellen, beziehungsweise sonstigen Haltestellen der Postkraftwagenkurse zu kontrollieren bevor diese Stücke von den Parteien zur Beförderung übergeben oder nachdem sie übernommen worden sind. Auch die Kontrolle des Handgepäckes hat so zu erfolgen, daß jede Störung oder Verzögerung des Postpersonenverkehrs vermieden wird.“

Analog ist auch die Überprüfung von Postsendungen vorzunehmen. Diese dürfen nur vor der Aufgabe (zum Beispiel Anhalten verdächtiger Aufgeber vor Betreten des Postamtes) oder nach der Empfangnahme der Sendungen durchgeführt werden. Entsprechend gutes Einvernehmen mit den Postangestellten wird hier manche Schwierigkeiten beseitigen helfen.

Ähnlich soll auch bei Kontrolle von Bahnsendungen (zum Beispiel aufgegebenem Reisegepäck) verfahren und immer darauf Bedacht genommen werden, eine Störung des Reiseverkehrs zu vermeiden.

(Fortsetzung folgt)

Mutter

Von **Gen.-Rayonsinspektor Otto JONKE**, Saalfelden, Salzburg

*Fern von dir, o Mutter, fühl ich
Deine Herzenswärme nah,
Nie im Leben wär ich glücklich,
Stünd' in der Welt allein ich da.*

*Du bist die holde Himmelsgabe,
Die liebend dunkle Wolken bricht,
Und alle meine ganze Habe
Erstrahlt in deinem Angesicht.*

*Doch eines, Mutter, konnt' ich immer,
Zu bitten Gott um seine Huld,
Daß ungetrübt der Liebe Schimmer
Bestrahlt dich selbst — und meine Schuld!*

*Die Tränen haben oft verschleiert
Den Blick dir nach des Lebens Glanz,
Und doch hast du mit mir gefeiert,
Gewunden mir den Liebeskranz.*

*Dich schmerzten Sorgen ohne Ende,
Du hattest Kummer, viele Qualen,
Nie konnt' ich bringen eine Wende,
Niemals dein Mühen dir bezahlen.*

Ski- und Alpinausbildung der Gendarmerie in Niederösterreich

Von Gend.-Revierinspektor WILHELM HAINZL
Gendarmeriepostenkommando Mitterbach, N.-Ö.



Zwa Brett'ln, a g'führiger Schnee — — juche...!, so tönt es anschließend an die amtlichen Nachrichten aus dem Radio und unmittelbar darauf folgt der erste Schneebericht: Wienerwald 10 cm Pulver, Schneeberg—Rax 20 alt — 20 neu, Pulver, Annaberg—Mitterbach—Mariazell 10 alt — 15 neu, Pulver usw.

Alles rennet, rettet, flüchtet... in die weiße Welt! Die Wintersportler (darunter auch viele, die es erst werden wollen) suchen nun ihre Siebensachen hervor und sind stolz darauf, zu den ersten Skifahrern der Saison zu zählen — wenn auch bei der Heimfahrt 25 Prozent ihres Körpers mit Mullbinden umgeben sind und die Brettl wohlverwahrt als Kleinholz im Rucksack liegen.

Und wird einer gefragt: „Wer hat dir geholfen, von wem wurdest du verbunden, abtransportiert und zum Bahnhof gebracht?“ — so heißt es in vielen Fällen ganz kurz: „Von einem Gendarmen!“

Unwillkürlich wird sich der Einwand erheben, ob Niederösterreich überhaupt so viele Berge und eine derartige Besucherzahl aufweisen kann.

Da kann mit ruhigem Gewissen gesagt werden, daß wenn auch unsere Berge nicht so hoch sind, unsere bucklige Welt und die einzelnen 2000er nahezu überfüllt sind.

Mit Seilbahnen und Lifts werden Menschen befördert, die ohne diese Verkehrsmittel in ihrem Leben nie einen Berg gesehen hätten; gerade diese Klasse beansprucht unsere im Winterdienst eingesetzten Gendarmen am meisten.

Nun fand als Auftakt zur diesjährigen Skiausbildung ein Skilehrerkurs in Mönichkirchen statt. Je zwei Beamte aus den Landesgendarmeriekommanden Niederösterreich, Burgenland und Mühlviertel wurden nach dem amtlichen Skilehrplan auf die gleiche Fahrtechnik und Lehrweise abgestimmt.

Da die Heranbildung von Rennläufern oder Meisterfahrern nicht vorgesehen ist, wurde bei dem Kurs das Hauptaugenmerk auf eine gute Grundausbildung gelegt.

Mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, wurden nun die neuernannten Skilehrer während eines Kurses für Fortgeschrittene am Hochschneeberg (25. Februar bis 6. März) eingesetzt.

Insgesamt 48 Gendarmeriebeamte der genannten Landesgendarmeriekommanden wurden in diesem Kurse für ihre künftige Tätigkeit als Warner, Helfer und Retter ausgebildet.

Fahrtechnisch wurden die Frequentanten so geschult, daß sie sich künftig mit Sicherheit in jedem Gelände fortbewegen können. Der theoretische Teil, der in Form von Vorträgen durch die Skilehrer abgehalten wurde, beinhaltete die Fächer: Erste Hilfe, Bau und Gebrauch von Rettungsgeräten, Wetter- und Lawinenkunde, sowie Gebrauch von Karte, Bezzard-Busssole und Höhenmesser.

Nach Kursschluß, kaum zu Hause angekommen, erging an 16 Gendarmen des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich der Kommandierungsbefehl zu einem „Alpinen Tourenkurs am Hochschneeberg“; ein Ereignis, das besonders von jenen Kollegen, die einen erheblichen Teil des Jahres ihren Dienst auf den „Schihölzern“ zu verrichten gezwungen sind, freudig aufgenommen wurde.

Am 25. März d. J. traf sich die sogenannte „Auslese“ beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien. Nach Erhalt sämtlichen notwendigen Gerätes ging es per LKW. nach Puchberg und mittels Zahnradbahn bis zur Schneegrenze.

Dort allerdings machte sich die Bezeichnung „Alpiner Tourenkurs“ zum ersten Male unangenehm bemerkbar, da die Kursteilnehmer, abgesehen vom eigenen — gar nicht geringen — Rucksack, zusätzlich Seile, Rettungsgeräte, Sanitätsmaterial, Reserveski und Stöcke, Werkzeug usw. zur Unterkunft, dem Hotel Hochschneeberg, schleppen mußten.

Nach der Einquartierung und verschiedenen Vorbereitungen galten die ersten zwei Tage dem technischen Ski-

lauf. Eine gründliche Wiederholung des im „Kurs für Fortgeschrittene“ Gelernten war der Wegbereiter für die Dinge, die da kommen sollten, zumal das befohlene Kursprogramm ziemlich umfangreich war und auf alle Fälle erfüllt werden mußte.

Trotz „Schneesturm und Waschküche“ (wie es in der Alpinistensprache so schön heißt) folgte Tour auf Tour im nördlichen und schweren Gelände mit Aufsteigen über Felsgrate und nicht ungefährliche Schneesteilhänge. Ein derartiges Terrain bot jeweils Gelegenheit, während kleiner Rasten einen passenden Abschnitt des theoretischen Programms durcharbeiten, wobei in erster Linie die Lawinengefahr und die entsprechenden Gegenmaßnahmen behandelt wurden. Hierzu lieferte die Natur ein ausgezeichnetes Übungsobjekt in Form einer ziemlich ausgedehnten Grundlawine, die in Richtung auf die Baumgartnerhütte abgegangen war.

Nicht nur die Handhabung eines Kletterseiles und dessen Gebrauch in allen Lagen, oder das Fahren am Seil wurde geübt, sondern — was für Gendarmen eines Alpinpostens ganz besonders wichtig ist — der Bau eines Rettungsgerätes mit bloß zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenständen. Gerade in diesem Fache muß der Findigkeit und Geschicklichkeit des einzelnen freie Hand gelassen werden. Dazu gehören natürlich auch die Kenntnisse der „Ersten Hilfe“, um dem Verletzten tatsächlich sein ohnehin schmerzliches Befinden zu erleichtern.

Für den Fall eines besonders schlechten, unsichtigen Wetters, das zur Zeit des Kurses auch wirklich herrschte, hieß es, nach angelegten Kursskizzen und Kompaß, einen vorher bezeichneten Geländepunkt sicher zu erreichen.

In der sogenannten „Hackermulde“ wurde knapp unter dem Gipfelgrat eine Schneehütte (Igel) errichtet, um die Kursleiternehmer auch in den Biwakbau, der oft lebensrettende Folgen haben kann, einzuweisen.

Allabendlich wurde in den für Unterrichtszwecke bereitgehaltenen Räumlichkeiten des Hotels die theoretische Vorbereitung des kommenden Tages getroffen, oder ein sonstiger, in ein alpines Fach einschlägiger Vortrag gehalten.

Den Abschluß dieses Kurses bildete eine theoretische und praktische Prüfung, die vom Kursleiter und den Lehrern als Prüfungskommission abgenommen wurde. Daß dabei ein strenger Maßstab angelegt wurde, geht schon daraus hervor, daß nur etwa die Hälfte der Teilnehmer zur Ernennung zum „Gendarmeriealpinisten“ geeignet befunden wurde.



Fotos: Revierinspektor Hainzl

Gendarmerie-Motorboote auf dem Wörthersee

Auf den Kärntner Seen wurden Motorbootpatrouillen eingesetzt, deren Aufgabe es ist, zur Unfallverhütung beizutragen und für die Sicherheit des Strandgutes der zahlreichen Urlauber zu sorgen.

Bild 1 und 2: Gend.-Zentralkommandant General Dr. Kimmel inspiziert während seines Kärntner Aufenthaltes die auf dem Wörthersee eingesetzten Gendarmerie-Motorboote.



M Ö B E L

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

- SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—
- SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—
- WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Bild 1: Schneeberg von Puchberg aus. — Bild 2: Grundschole. — Bild 3: Seilfahren. — Bild 4: Rettungsgerätebau. — Bild 5: Abtransport eines Verunglückten.

Fotos: Revierinspektor Hainzl

KÖRPERLICHE BESCHÄDIGUNG DURCH GIFTE

Von **Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR**
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

(Fortsetzung von Folge 4/1950)

Scharfe Giftpflanzen sind folgende:

Die Zaunrübe, auch Tollrübe, Teufelskirsche oder Gift-
rübe genannt. Von diesen Pflanzen sind die Wurzelknollen
giftig. Blutiger Stuhlgang und blutiger Harn mit Krämpfen
sind das Hauptmerkmal dieser Vergiftung.

Der Seidelbast, dessen Saft Entzündungen der Ver-
dauungsorgane verursacht. Gegenmittel: Essig, Milch
und Öl.

Die Wolfsmilch, auch Esels- oder Teufelsmilch genannt.
Wirkung: Blutiger Durchfall, Schwindel und Zittern. Gegen-
mittel: Öl, Eiweiß und Milch.

Der Sadebaum. Der Genuß der Blätter und Beeren
dieses Baumes erzeugt nebst Entzündungen der Verdauungs-
organe Blutungen aus den Geschlechtsteilen. Gegen-
mittel: Milch und warme Bäder.

Scharfe Gifte sind noch das Schöllkraut, die Küchen-
schelle, der gefleckte Aron, alle Hahnenfußarten, der Gold-
regen, das Alpenveilchen, das Buschwindröschen, der Mauer-
pfeffer, der gemeine Hollunder, das Gottesgnadenkraut, die
Einbeere und das Christophskraut. Sie alle erzeugen Ent-
zündungen der Verdauungsorgane, Krämpfe, Durchfall,
Erbrechen. Gegenmittel: Milch, Öl, Eiweiß und laues
Wasser.

Als narkotisch wirkende Giftpflanzen sind in unserer
Gegend in erster Linie bekannt der Mohn. Das giftige
Prinzip, welches im Safte des Mohns, enthalten ist, heißt
Opium und kommt entweder als feste Masse, die nach Mohn

riecht, oder als Opiumtinktur vor. Das Morphin ist eben-
falls ein Abkömmling des Mohns. Obwohl Morphin be-
kanntlich auch als Heilmittel verwendet wird, ist es nicht-
stets weniger ein heftiges Gift. Vergiftungen mit Mohn,
Opium oder Morphin äußern sich durch Jucken der Haut,
behindertes Schlucken, Verstopfung, Zusammenziehung der
Pupille, Urinsperre, rotem Hautausschlag, Schwindel, Schwere
des Kopfes, Gefühllosigkeit, allgemeine Betäubung und
große Neigung zum Schläfe, Gesicht und Lippen bläulich
verfärbt, aufgedunsen, und tritt der Tod bei allgemeiner Läh-
mung ein. Gegenmittel: Starker Tee, Kaffee, Essig,
Limonade, auch kalte Begießungen des Kopfes, Eisumschläge
und Senfpflaster sind günstig. Es ist wichtig, den Patienten
stets wach zu halten.

Eine allgemein verbreitete und sehr giftige Pflanze ist
das Bilsenkraut, besonders die Früchte sind sehr giftig. Der
Genuß der Pflanze erzeugt Tobsucht, dann Lähmungen.
Merkmal dieser Vergiftung: Flimmern vor den Augen,
Funken- und Doppelsehen, gedankenloses blödes Lachen.
Gegenmittel: Kalte Umschläge auf Nacken und Rücken,
Zitronensaft.

Am häufigsten gibt es Vergiftungen mit der Tollkirsche,
die eines der heftigsten Gifte, das Atropin, enthält. Dieses
wirkt auf das Gehirn. Schwere des Kopfes, Schwindel,
Trübung der Sehkraft und Flimmern vor den Augen, beson-
ders aber die Erweiterung der Pupille sowie Tobsuchts-
und Lähmungserscheinungen bei eigentümlicher Rötung des
Gesichtes und der ganzen Haut wie bei Scharlach, sind die
charakteristischen Merkmale der Belladonnavergiftung. Ge-
genmittel: Starker Tee oder Kaffee, Wein und Zitronen-
saft.

Der Stechapfel ist ebenfalls eine sehr gefährliche Gift-
pflanze. Die Wirkung einer Vergiftung ist ähnlich wie bei
der Tollkirsche, nur stellt sich merkwürdigerweise dazu ein
unersättlicher Wohlustdrang ein. Gegenmittel: Die-
selben wie bei der Vergiftung mit Tollkirsche.

Schon seit Jahrhunderten bekannt sind die Gefahren der
verschiedenen Schierlingspflanzen. Diese enthalten ein sehr
scharfes Gift, „Coniin“ genannt. Bekannte Schierlingspflanzen
sind der Wasserschierling, der gefleckte Schierling und die
Hundspetersilie. Merkmale der Schierlingsvergiftung sind:
Schlingbeschwerden, Steifheit der Zunge, Speichelfluß, Ma-
genkrämpfe, Erbrechen von grünen Massen, roter Ausschlag
im Gesicht, Zittern und Schwindel. Gegenmittel: Gerb-
säure, Wein, Kaffee und Kampfer.

Eine sehr gefährliche Pflanze ist die in den Wäldern
vorkommende Fingerhutblume. Sie enthält das Gift „Digi-
talin“. Merkmale der Vergiftung sind: Sehr rascher Puls,
grau-grünes Erbrechen, Kolik in den Gedärmen, Speichel-
fluß, Durchfall, Delirien, Schläfsucht und Trübung des Seh-
vermögens. Gegenmittel: Tanin, Haferschleim, Wein,
Kampfer, Kaffee und Körperwaschungen mit Spiritus.

Sehr giftig ist auch die Tabakpflanze, die das bekannte
„Nikotin“ enthält. Die Vergiftungen durch Tabak können
akut oder chronisch sein. Akute Vergiftungen, zum Beispiel
Genuß von Tabakabsud oder Genuß der grünen Tabak-
pflanze, äußern sich durch Schluchzen, blasses Gesicht,
kalten Schweiß, Zittern, Schwindel, Würgen, Erbrechen,
Durchfall und Verlust der Sprache. Gegenmittel: Ta-
nin, Pflanzensäuren, lauwarmes Wasser, Milch, kalte Be-
gießungen des Kopfes. Die chronischen Tabakvergiftungen,
die bei starken Rauchern und Arbeitern in Tabakfabriken
auftreten, kann nur der Arzt erfolgreich bekämpfen.

Sehr giftig ist ferner die beliebte Pflanze, der Eisenhut,
bei dem als Merkmal der Vergiftung auftritt: Krämpfe, Ohn-
machten, Würgen, Erbrechen, blutiger Stuhlgang und be-
sondere Kälte des Unterleibes sowie Ameisenlaufen in den
Fingern und Zehen, mitunter auch Wahnsinn und Starr-
sucht. Gegenmittel: Hafer-, Gersten- und Graupen-
schleim, Pflanzensäuren wie Zitronensaft.

Ferner sind noch giftig die Nieswurzarten, die Herbst-
zeitlose und der Oleander. Weiters ist vom Eichenbaum der
frische Trieb sehr giftig. Auch die Waldrebe und das Mutter-
korn gehören zu den scharf-narkotischen Giftpflanzen.

Hinsichtlich der Giftpilze muß hervorgehoben werden,
daß auch solche Pilze, die an sich als unschädlich gelten,
unter gewissen Umständen giftig wirken. Es kommt da viel
auf den Standort des Pilzes an und auf die Einflüsse, unter
denen der Pilz wächst. Zum Beispiel können Champignons,
die bei Abschluß von offener Luft und hellem Licht gezogen
werden oder im Walde zu finden sind, giftig sein. Was die
Giftpilze selbst anbelangt, gibt es nach der Wirkung zwei
Arten, und zwar narkotisch wirkende und scharf-giftige
Pilze. Die narkotischen erzeugen Mattigkeit, Schläfsucht,
Zittern, Schwäche, Wahnsinn und Krämpfe. Die scharf-
giftigen Erbrechen, Leibscherzen, blutigen Harn und blu-
tigen Durchfall, Geschwülste und Entzündungen des Unter-
leibes und Brand. Gegenmittel bei Pilzvergiftungen: Gerb-
säure (Tanin), Wein, Kaffee, warme Bäder und als Brech-
mittel Seifenwasser.

Im nachstehenden kurz die in Europa vorkommenden
Giftpilze: Der Fliegenpilz, der Speiteufel, der Giftmilchling,
der Täubling, der Pfefferschwamm, der Schwefelkopf, der
Pantherpilz, der Knollenblätterschwamm, die Giftmorchel.

Als Grundsatz hat hier zu gelten, daß man einen Pilz,
den man nicht kennt, zunächst als giftig ansehen soll. Im
übrigen hätte gerade der Gendarm Gelegenheit, sich an
Hand von entsprechenden Büchern, die ihm jeder Volks-
schullehrer überlassen wird, über die gebräuchlichsten Gift-
pilze zu informieren und kann er dann bei seinen Patrouil-
lengängen im schwämmereichen Gebiet praktisch diese auch
wahrnehmen und studieren.

Ein sehr gefährliches Gift ist das Tetanin, ein Bazillus,
der bekanntlich Starrkrampf bewirkt, und befinden sich die
Bazillen hauptsächlich in faulendem Holz, in der Gartenerde,
im Straßenstaub u. dgl.; deshalb wird auch immer emp-
fohlen, bei Verletzungen, speziell des Landvolkes bei land-
wirtschaftlichen Arbeiten, eine Tetanuspritze durch den Arzt
verabreichen zu lassen. Sie ist zwar in ihren Wirkungen
etwas schmerzlich, aber das kleinere Übel, weil der vom
Starrkrampf wirklich Befallene häufig nicht mehr gerettet
werden kann. Auch die Kriegsteilnehmer werden sich er-
innern, daß bei Verwundungen nahezu jeder einheitlich,
ohne Rücksicht auf die näheren Umstände, zunächst eine
Tetanuspritze erhielt und das war in vielen Fällen bestimmt
segensreich.

Tiergifte.

Das bekannteste ist das Cantharidin, welches in den
sogenannten „Spanischen Mücken“ enthalten ist. Pulverisiert
wirkt es außerordentlich anreizend auf den Geschlechtstrieb
und wird auch zur Leibesfrucht- und Abtreibung verwendet. Die
Erscheinungen einer Cantharidinvergiftung sind Würgen,
Durchfall, Urinsperre, Kolik, Krämpfe und Delirien, ferner
Entzündungen der Blasen- und Geschlechtsorgane. Bei
Frauen heftige Mutterblutungen und blutiger Schaum vor
dem Munde. Gegenmittel: Eiweißhaltiges Wasser, Ab-
sorption von Eibischwurzel und warme Bäder.

(Schluß folgt)

Schriftleitung und
Verwaltung
WIEN III, HAUPTSTRASSE 68
TELEPHON U 17 5 65/14
POSTSPARKASSENKONTO 31.939
Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-
Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksin-
spektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksin-
spektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs.
— Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei
Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 26.

Zur Nachricht

Erfreut können wir allen Gendarmeriebeamten mitteilen,
daß sich der in Ausübung seines Dienstes schwer verun-
glückte Patrouillenleiter Sebastian Rainmair, Wörgl, Tirol,
auf dem Wege der Genesung befindet.

PÜRSCHSCHUH



aus Gummi für
Fels, Wald und Sumpf,
bei jedem Wetter
der beste Schutz

Erhältlich in den Größen 39—45 zum Preise von
S 66.— beim Schuh- und Gummifachhändler

Neu!
BRÜHMAG
MAGGI's klare Suppe
in Päckchen
fettreich und mild
1 Päckchen = 1 Liter
50 Groschen

darüber sind wir uns
einig -

ANKERBROT

Rechts-Rätsel

Gewinner der Rechts-Rätsel 3 und 4

Da zahlreiche richtige Ausarbeitungen eingesandt wurden, entschied das Los. Folgende Preise erhielten:

1. Preis 50 S: Gend.-Prlt. **Adolf Gaisch**, Gend.-Posten Kainbach bei Graz, Steiermark.
2. Preis 30 S: Gendarm **Willibald Brauneis**, Erhebungsabteilung d. Landesgendarmeriekommandos f. Niederösterreich.
3. Preis 20 S: Gendarm **Albert Oberhollenzer**, Solbad Hall, Tirol.

Rechts-Aufgaben

Nr. 5

A. und B. befinden sich im elektrisch betriebenen Personenautobus auf einer Fahrt von X-dorf nach Y-dorf. Dabei zieht A. dem B. seine Geldbörse mit dem Inhalt von 55 S. Der Gesamtschade beläuft sich auf 75 S.

Was liegt vor?

Nr. 6

A. will den B. auf offener Straße angreifen. B. flüchtet und gerät mit seinem Fuß in eine Bodensenkung, wodurch er zu Fall kommt. Durch diesen Umstand zieht sich B. eine Verletzung des Sprunggelenkes am linken Fuß zu und bleibt liegen. A. erreicht nun den B. und fügt ihm durch Fußtritte eine leichte Verletzung an der rechten Brustseite zu.

Was liegt vor?

E I N S E N D E S C H L U S S 10. JUNI 1950

Auch der
Arbeits-Schuh

BRAUCHT DIE RICHTIGE PFLEGE
MIT



IN BESTER QUALITÄT

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTSZENTRALE

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

WIEN I, SEILERGASSE 6
(MATSCHAKERHOF)

RAIFFEISENKASSEN, LAND-
WIRTSCHAFTLICHE GENOSSEN-
SCHAFTEN UND DEREN VER-
BÄNDE SIND IN IHR VEREINT

Neuzeitliche Büromöbel

aller Art, neu und gebraucht,
zu konkurrenzlos billigen Preisen im

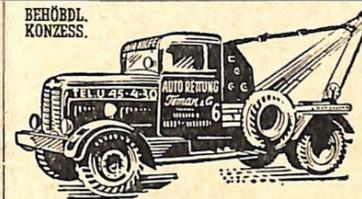
WIEN I, ADLERGASSE
Tel. R 23 3 57

Büromöbelhaus Totz

FAHRRÄDER Touren-, Luxus- und Sport-
räder in großer Auswahl

GUSTAV DOPPLER

LINZ, ALTSTADT 30



AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV. PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Pantherteigware

EIN QUALITÄTSBEGRIFF

Fabriken: WIEN XIII, HIETZINGER HAUPTSTR. 62-64
Telephon A 53 504
MARIA ENZERSDORF, SCHLOSSGASSE 6
Möding 721/8

50 Jahre

bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRA“

HAUDEK & GRABL

WIEN

UNIFORMEN:
14, GURKGASSE 50
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:
17, BERGSTEIGGASSE 1
A 25 0 39

KLEIDERFABRIK

Gustav Nitsch

Spezialist für sämtl. Lederbekleidung
und Trachtenlederhosen

WIEN X, FAVORITENSTRASSE 82

Tel. U 46 1 12. U 49 0 32



Büromöbel
IGNAZ HOJKA
WIEN I, SEILERGASSE 14 TEL. R 22 2 38

J. BAYERS NACHFOLGER
GENDARMERIEDISTINKTIONEN
UNIFORMKRAGEN
STAHLWAREN

GRAZ, SPORGASSE 22 (Ecke Hofergasse)
TEL. 45 40

Schuhfabriken
HUGO KOMINIK

Zentrale u. Werk I
Wien VIII, Bennogasse 8 — Telephon A 25 0 85
Werk II
Wien XV, Geyschlägergasse 11 — Telephon B 31 5 74



AUTO-GLAS-STELZL

WIEN VII, SEIDENGASSE 29

TEL: B 33 4 54, B 35 0 68 / TELEGRAMM: AUTOGLAS WIEN

Sämtliche Gläser für Polizei- und Gendarmerie-Fahrzeuge
Schnellster Post- und Bahnversand / Montage sofort



Osterreichische Brau=Aktiengesellschaft
Brauerei Gmunden

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H.
 ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH

Einzigste Kunsteisfabrik im Salzkammergut

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



GRAZ
 NEUTORGASSE 48

Erstklassige Küche!
Ausschank von Gosser Spezialbieren
 Schöner Sitzgarten!

Sparkasse
 der Stadt Gmunden

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE

Gmunden, Sparkassegasse 2
 TELEPHON 516

Anton Müller

SÄGE- UND HOBELWERK

Micheldorf, Ob.-Öst.



Kirchengasse 10
 Stoffe, Wäsche
 Marktplatz 5
 Fertigungskleidung

VINZENZ BAUER

Inhaber: Franz Bauer

EISEN- KOHLEN- UND WAFFEN-HANDLUNG
 GMUNDEN, O.-Ö. Theatergasse 11. Fernruf Nr. 519

M. A. W.

MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
 VORM. STRAGER & CO.

WIEN XIV, HUSTERGASSE 3-5
 TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
 Luftkompressoren Pneumpumpen
 STABIL FAHRBAR

Autohebebühnen Schmierstationen
 Wasserwirbelbremsen (System Junkers für Motorenprüfstände)

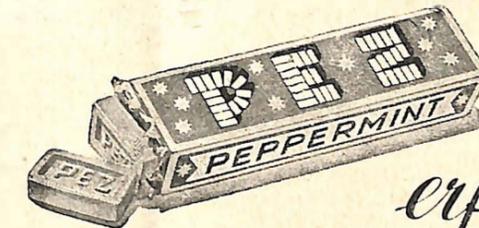
Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Bei der Wiener Internationalen Automobil-Ausstellung:
 HALLE VI, STAND 680

Rauchen im Dienst verboten!

Sie suchen aber trotzdem nach Beruhigung der Nerven bei voller Einsatzbereitschaft des Körpers und des Geistes, bei endlos scheinendem Nachtdienst.

Dann nehmen Sie das wunderbar atembelebende Pfefferminz:



erfrischt!

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 / TEL. B 30 5 85, B 36 307

Bisher hunderte zufriedene Kunden aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung gegen zinsfreie Zahlungserleichterung / Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten der Gewerkschaften behoben werden.

BATTERIE-FABRIK

JOHANN PROKOSCH
 WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27
 FERNRUF A 51 + 36

STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-, Wirker- und Weberhandwerks für Wien und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
 (Ecke Fleischmarkt)
 Telefon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN



Derflinger

Das führende Spezialgeschäft
für Damen-, Herren- und Knaben-
Kleidung

Unser reichsortiertes Lager macht
Ihnen die Wahl leicht / Eigene Maß-
Abteilung / Fachmännische Bedienung

Vöcklabruck

Stadtplatz

Linz

Promenade 4, Hauptplatz 20

Wels

Pfarrgasse 23

**Beamte der Gendarmerie erhalten bei
ihren Einkäufen einen Sonderrabatt**

Wichtige Neuerscheinung:

Das österreichische Veterinärrecht

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
auf dem Gebiete des Veterinärrechtes mit erläuternden An-
merkungen.

Herausgegeben von

HANS SCHNEIDER-MANNS-AU

Ministerialrat

im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

80, XII, 342 Seiten, Preis: S 45.—

Das vorliegende Werk umfaßt alle für die Praxis wichtigen
Vorschriften des österreichischen Veterinärrechtes nach dem
neuesten Stande. Damit ist allen mit der Handhabung dieser
Vorschriften befaßten Behörden und Personen ein Leitfaden
in die Hand gegeben, der ohne überflüssiges Beiwerk ein
Handbuch für den Praktiker darstellt. Besonderes Gewicht
wurde darauf gelegt, in das Sammelwerk auch alle Aus-
führungserlässe, Erläuterungen, Belehrungen für Tierbesitzer,
Formularien u. dgl. aufzunehmen.

Zu beziehen

durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

CARL SIEGL & CO.

GRÜNDUNGSJAHR 1835

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG
WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

III., Landstr. Hauptstr. 88-90

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.